



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9211-005234

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird die Einführung einer abgewandelten vereinfachten Führerscheinklasse A1 von maximal 4 kW und 60 km/h gefordert. Sie soll zudem die Führerscheinklasse B mitenthalten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 49 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass es bereits in der Vergangenheit ähnliche Petitionen gegeben habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei der Fahrerlaubnisklasse A1 handelt es sich um eine EU-rechtlich harmonisierte Fahrerlaubnisklasse. Grundlage hierfür ist die Definition der Fahrerlaubnisklasse A1 nach der Richtlinie 2006/126/EG – der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Nach der 4. EU-Führerscheinrichtlinie, die kürzlich in Kraft getreten ist und von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 26. November 2027 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 26. November 2028 anzuwenden ist, berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A1 künftig zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer maximalen



Nutzleistung von bis zu 11 kW und einem Leistungsgewicht von bis zu 0,1 kW/kg sowie dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW. Ein Kraftrad im Sinne der 4. EU-Führerscheinrichtlinie ist dabei ein zweirädriges Fahrzeug mit oder ohne Beiwagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Ein dreirädriges Kraftfahrzeug im Sinne der 4. EU Führerscheinrichtlinie ist dabei ein mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattetes Fahrzeug im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Eine nationale Änderung der Fahrerlaubnisklasse A1 wie vom Petenten gewünscht (maximal 4 kW und 60 km/h) ist aufgrund der EU-weiten Harmonisierung nicht möglich.

Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 hat Deutschland von der in der Richtlinie 2006/126/EG (3. EU-Führerscheinrichtlinie) eingeräumten Möglichkeit, Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) das Führen von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A1 (Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 m³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW) zu erlauben, Gebrauch gemacht. Der Einschluss von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A1 in die Fahrerlaubnisklasse B setzt voraus, dass der Betroffene seit mindestens fünf Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B und mindestens 25 Jahre alt ist. Zudem muss er eine Fahrerschulung über neun Unterrichtseinheiten besucht haben. Auf die Absolvierung der für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 vorgeschriebenen Fahrschulung wird genauso verzichtet wie auf die Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten europarechtlichen Vorgaben vermag der Petitionsausschuss die eingebrachte Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.